

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Der Markt Zell a. Main

.....  
erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin (§ 4) und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Ortsentwicklungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin, einer seiner/ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

<sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung das vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die Einberufung soll erfolgen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, falls abweichend der/die Ausschussvorsitzende, ein Viertel des Gemeinderats, ein Drittel der Ausschussmitglieder oder zwei Referenten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses dies fordern.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied erhält für seine Tätigkeit folgende Entschädigungen:

1. einen Pauschalbetrag von monatlich 79,66 €,
2. einen zusätzlichen Pauschalbetrag von monatlich 79,66 € für die Funktion des 1. Sprechers einer Fraktion zur Verwendung der Fraktion in eigener Verantwortung,
3. ein Sitzungsgeld von je 33,49 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Für alle Entschädigungssätze nach diesem Absatz gilt Art. 54 Absatz 2 KWBG entsprechend (laufende Dynamisierung).

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. <sup>6</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Entstehung des Verdienstaufschlags oder Nachteils gestellt werden. <sup>7</sup>Für alle Entschädigungssätze nach diesem Absatz gilt Art. 54 Absatz 2 KWBG entsprechend (laufende Dynamisierung).

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, sofern keine Übernahme von tatsächlich entstandenen Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten erfolgt.

**§ 4****Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin ist Beamter/Beamtin auf Zeit.

**§ 5****Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**

entfällt

(Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder)

**§ 7****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25.05.2020 i.d.F. vom 16.05.2022 außer Kraft.

Markt Zell a. Main, 27.05.2026

Kipke  
1. Bürgermeister

